

Bauwirtschaftshof
- Eigenbetrieb der Stadt Aschersleben -
Heinrichstraße 71
06449 Aschersleben



STADT  ASCHERSLEBEN

**Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2021 bis 2023
für den Ortsteil Mehringen**

INHALT

Seite

A. Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

- | | |
|---|-------|
| 1. Rechtsgrundlagen | 4 |
| 2. Vorgehensweise | 5 - 8 |
| a. Kostenermittlung | 5 - 7 |
| b. Zuschüsse | 7 |
| c. nicht gebührenfähige Aufwendungen | 7 |
| d. Gebührenermittlung | 7 - 8 |
| 3. Abschreibungen | 8 |
| 4. Verzinsung des Anlagekapital | 9 |
| 5. Ermessensentscheidungen, Prognosen und Schätzungen | 9 |

B. Übersicht über die ermittelten Gebührensätze 2021 bis 2023

Der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (nachfolgend BWH genannt) hat die nachfolgende Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen für die Jahre 2021 bis 2023 (Kalkulationszeitraum) als Gebührenvorschau erstellt.

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen erarbeitet:

- Kostenzusammenstellung 2019 für den Bereich der Gemeindebewirtschaftung der Ortsteile bezüglich der laufenden Kosten des Jahres 2019,
- Übersicht des Anlagevermögens für die Ortsteilfriedhöfe,
- Erfassung der Arbeitszeiten der Gemeindearbeiter für die Ortsteilfriedhöfe, der anteiligen Personalkosten und der Prognose bis 2023,
- Angaben des BWH zur Anzahl der belegten Gräber, dem Belegungsgrad, den Lohnkosten der Friedhofs- und BWH-Mitarbeiter, der prognostizierten Tarifentwicklung und der Trauerhallennutzung,
- Prognose der laufenden Betriebskosten,
- Geplante Reparaturen und Investitionen 2021 bis 2023,
- Angaben zu den Flächen des Friedhofes getrennt nach den unterschiedlichen Nutzungen
- Angaben zu den bisherigen Bemessungseinheiten, Fällen, Grababgaben, Inanspruchnahme u. ä. für die einzelnen Gebührenarten der letzten Jahre (soweit vorhanden),
- sonstige Angaben und Prognosen zum Bestattungswesen,
- jeder Ortsteilfriedhof ist auf der Basis der o. g. zuordenbaren Kosten, Statistiken und Prognosen kalkuliert worden

A.

VORBEMERUNGEN ZU DEN G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N E N

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Gebührenkalkulationen beruhen auf dem § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt – BestattG-LSA – vom 05. Februar 2002 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (GVBl. S. 234), und den §§1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Sachsen–Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt, kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG-LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben.

§ 5 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG-LSA ermächtigen die Gemeinden für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschnuldner in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Benutzungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die Gebührenkalkulation dar. Es verlangt, Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass ihr voraussichtliches Aufkommen im Kalkulationszeitraum die wahrscheinlichen Gesamtkosten der Einrichtung deckt.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA haben wir in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen berücksichtigt.

2. Vorgehensweise

Die Stadt Aschersleben betreibt gemäß der Friedhofssatzung vom 30.11.2017, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ortsteilfriedhöfe (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile) vom 30.11.2017 die bestehenden Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen als gesonderte öffentliche Einrichtungen. Gegenstand der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die o. g. Ortsteilfriedhöfe.

Mit den obigen öffentlichen Einrichtungen erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden bestattungsrechtlichen Vorschriften gemäß Bestatt-G-LSA.

Die Gebühren für das Bestattungswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 ermittelt worden.

Nach den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist es bei wesentlichen Unterschieden in der jeweiligen Inanspruchnahme geboten, unterschiedliche Gebühren für einzelne Teilleistungsbereiche einzuführen.

Da die Bestattungspflichtigen die Wahl zwischen sehr verschiedenen Grabarten haben und weitere Leistungen, die – wie etwa die Nutzung der Kapelle – zusätzlich in Anspruch genommen werden können, also deutlich voneinander abgrenzbare Teilleistungsbereiche bestehen, müssen dafür auch getrennte Gebührentatbestände vorgesehen werden.

Jedenfalls muss als Folge der Entscheidung für verschiedene Teilleistungsbereiche für jeden einzelnen die jeweilige Gebühr getrennt kalkuliert werden.

a) Kostenermittlung

Für die verschiedenen Teilleistungsbereiche muss für jeden einzelnen die jeweilige Gebühr getrennt kalkuliert werden.

Dazu sind zunächst für den zu kalkulierenden Zeitraum die voraussichtlich ansatzfähigen Kosten des jeweiligen Teilleistungsbereiches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Nur die dem jeweiligen Leistungsbereich zuzuordnenden Kosten dürfen bei der für den speziellen Leistungsbereich festzusetzenden Gebühr berücksichtigt werden.

Kosten, die eindeutig einem Teilleistungsbereich zugeordnet werden können, sind daher als Kostenaufwand allein dieses Teilleistungsbereiches anzusetzen.

Dienen Anlagen oder Einrichtungsteile hingegen allen Teilleistungsbereichen, so sind die hierdurch anfallenden Kosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung über sachgerechte Umlage-schlüssel auf die jeweiligen Teilleistungsbereiche aufzuteilen. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtung auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen wird, dürfen hingegen als Allgemeinanteil nicht umgelegt werden, sondern gehen zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Die dadurch umlagefähigen Kosten sind schließlich auf alle Benutzer der jeweiligen Teilleistungseinrichtung leistungsgerecht nach KAG-LSA zu verteilen.

Soweit – wie etwa bei der Benutzung einer Trauerhalle oder einer Kapelle – die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist, kann die sich bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergebende Gebühr durch einfache Teilung ermittelt werden, d. h. indem die voraussichtlich anfallenden, umlagefähigen Kosten durch die zu erwartende Zahl der Nutzungen geteilt werden.

Unterscheidet sich hingegen in einem Teilleistungsbereich das jeweilige Ausmaß der Inanspruchnahme der Teileinrichtung, – wie vorliegend etwa hinsichtlich der Grabnutungsgebühr, da die Nutzungsrechte an den jeweiligen Grabstätten für unterschiedliche Zeiträume verliehen werden und die Grabstätten jedenfalls unterschiedlich

groß sind – so erfolgt die Gebührensatzermittlung mit Hilfe von Gewichtungsfaktoren, den sog. Äquivalenzziffern, in mehreren Schritten. Zunächst wird, bezogen auf die Rechnungsperiode, die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden, unterschiedlichen Nutzungsrechte mit den jeweiligen Äquivalenzziffern multipliziert, und dann werden die sich jeweils ergebenden Maßstabs- bzw. Recheneinheiten addiert.

Wenn dann die in einer Rechenperiode anfallenden Gesamtkosten durch die Gesamtzahl der Maßstabs- bzw. Recheneinheiten dividiert werden, ergibt sich der Gebührensatz pro Maßstabs- bzw. Recheneinheit. Die sich bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergebende Gebühr wird schließlich dadurch ermittelt, dass die der jeweiligen Leistung, hier also dem jeweiligen Wahlgrabnutzungsrecht, zugeordnete Äquivalenzziffer mit dem Gebührensatz pro Maßstabs- bzw. Recheneinheit multipliziert wird. Da für die mit Hilfe der Äquivalenzziffernberechnung erfolgende Maßstababildung gemäß KAG-LSA auf Art und Umfang der Inanspruchnahme abzustellen ist, d. h. die Bemessung des Gebührensatzes leistungs- und nicht kostenbezogen erfolgt, ist auch bei der Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren auf das jeweilige Maß des Leistungsumfanges, nicht aber auf die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten abzustellen.

Dem entsprechend hat sich die Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren etwa an der Größe, Lage und Art des Grabes (Leichen- oder Urnenbestattung) und der Dauer der Ruhezeit zu orientieren.

In die Beräumungsgebühren fließen neben den kalkulatorischen Kosten für eventuell vorhandenes Vermögen (Abschreibung, kalk. Verzinsung) die übrigen laufenden Kosten für die Beräumung der jeweiligen Grabarten ein.

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und die Gebühren für bereits im Voraus eingenommene Friedhofsunterhaltung, welche anteilig aufgelöst und in der Kalkulation als Einnahme berücksichtigt wurde, dienen einmal der Deckung der anteiligen Kosten z. B. für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife und der erstmaligen Erstellung der Friedhofseinrichtungen sowie der laufenden Kosten der Unterhaltung.

Ab dem 1. Januar 2021 ist bei Neuerwerb oder Verlängerung keine separate Gebühr für Friedhofsunterhaltung mehr vorgesehen. Lediglich für Graberwerbe oder Verlängerungen bis zum 31.12.2020 wird eine Gebühr für Friedhofsunterhaltung entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung fällig und ist entweder sofort fällig oder noch bis zum Ablauf des erworbenen Zeitraumes weiter jährlich zu zahlen.

In die Benutzungsgebühren für die Trauerhalle fließen neben den kalkulatorischen Kosten für die Trauerhalle (Abschreibung, kalk. Verzinsung) die übrigen laufenden Kosten für die Benutzung dieser Trauerhalle ein.

Der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten für den kalkulationszeitraum liegen bei den vorhandenen Anlagen die bisher tatsächlich entstandenen Kosten lt. Anlagenachweis zugrunde.

Die voraussichtlichen übrigen laufenden Betriebskosten wurden ausgehend von der Kostenrechnung des BWH, und sofern dies erforderlich war, noch nach gesonderten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die für 2019 erfassten Kosten auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sofern einzelne Kosten direkt einer Gebühr zuzurechnen waren, erfolgte dies. Die verbleibenden indirekten Kosten wurden nach den jeweils angegebenen Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebühren zugeordnet.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Benutzer umgelegt werden können.

Da die Bestattungsgebührensatzung sehr differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Grabnutzungen und übrigen Gebühren enthält, ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen. Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als gerechtfertigt nachzuweisen. Der Kaufmann würde sagen, dass entsprechend viele Kostenstellen einzurichten sind.

Es mussten deshalb sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung zum Zeitraum der Kalkulation von 2021 bis 2023 und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

Entsprechend der vorstehend erläuterten Kostenaufteilungen wurden die kostendeckenden Gebührensätze für den Zeitraum 2021 bis 2023 für das Bestattungswesen ermittelt. Hinsichtlich der zu kalkulierenden Gebührenarten für die Ortsfriedhöfe sollten die Gebührentatbestände gemäß der Friedhofsgebührensatzung zugrunde gelegt werden.

Die reine Bestattung (Aushub, Beerdigung) erfolgt nicht durch die Stadt, sondern direkt über das Bestattungsunternehmen.

Ansatzfähig sind danach als betriebsbedingte Vorhaltekosten eines Friedhofes grundsätzlich auch die Kosten für unbelegte Grabfelder, da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehört, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten.

b) Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtungen wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse gewährt (z. B. Fördermittel), und perspektivisch sind auch keine vorgesehen.

c) nicht gebührenfähige Aufwendungen

Auf dem Friedhof befinden sich keine entwidmeten Flächen und auch keine ausgewiesenen Biotop- oder Parkflächen. Demzufolge ist der Abzug eines Öffentlichkeitsanteils nicht erforderlich.

d) Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2021 bis 2023 erstellt.

In den vorliegenden Kalkulationen wurden für den Zeitraum 2021 bis 2023

- die kostendeckenden **Beräumungsgebühren**, getrennt für die Beräumung eines/einer
 - Urnenwahlstelle
 - Kindergrabes
 - Wahlgrabes als Einzelgrab
 - Wahlgrabes als Doppelgrab
 - Urnengemeinschaftsgrabes für Urnenpaare

- die kostendeckenden **Friedhofsgebühren**, getrennt für die
 - a) Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein
 - Kindergrab
 - Anonymes Urnengrab
 - Wahlgrabes als Einzelgrab
 - Wahlgrab als Doppelgrab

Urnenwahlgrab
Urnengemeinschaftsgrab für
Urnenpaare

- b) Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Einzelwahlgrab
Doppelwahlgrab
Urnenwahlgrab
Urnengemeinschaftsgrab für
Urnenpaare

- die kostendeckenden **Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen**, getrennt für die Trauerhalle berechnet.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2021 bis 2023 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Allgemeines Schema:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der maßstabsbezogenen voraussichtlichen Benutzung- bzw. Leistungseinheiten}}$$

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten

- im Bereich der **Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie der Beräumung** wurden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen in Anspruch genommenen Flächen zu Grunde gelegt wurden. Diese wurden im Falle der mehrfachen Belegung und in Fällen besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt.
- für die **Trauerhallenbenutzung** basiert auf prognostizierte Fälle.

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten haben wir zunächst die Anzahl der Fälle bzw. Inanspruchnahmen im zurückliegenden Zeitraum nach den jeweils vorhandenen Unterlagen der Ortsteile und des BWH ausgewertet, daraus die Mittelwerte errechnet und in Verbindung mit der Prognose des BWH die Bemessungseinheiten für den Kalkulationszeitraum eingeschätzt.

3. Abschreibungen

Die Gebührenkalkulationen beinhalten die Kosten der Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Abschreibungen für die Kalkulation der Jahre 2021 bis 2023 wurden auf der Grundlage des Anlagenachweises und der geplanten Investitionen ermittelt.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch auch keine geplant sind. Bei den geplanten Anlagen wurde der 31.12. des jeweiligen Jahres als Aktivierungszeitpunkt gewählt, und diese Anlagen wurden ab dem 01.01. des Folgejahres abgeschrieben.

4. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend KAG-LSA ist das Anlagekapital zu verzinsen. Entsprechend § 5 Abs. 2 a KAG-LSA gehören zu den Kosten auch die Zinsen auf Fremdkapitalien. Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden. Von der gesetzlichen Möglichkeit einer Verzinsung des Eigenkapitals lt. KAG-LSA macht die Stadt keinen Gebrauch.

5. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei diesen Gebührenkalkulationen handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für das Bestattungswesen.

Die Kalkulationen dienen der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat **Ermessensentscheidungen** in folgenden Bereichen zu treffen:

1. **Gebührensatz**

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebährentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebährensätze (Festsetzung)
- 1.3 Erhebung kostendeckender Gebähren oder Subvention

2. **Kalkulation**

- 2.1 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.2 Höhe der Abschreibungssätze

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebähren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb zu erstatten sind und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebähren über zukünftige Gebähren ausgleichsfähig sind.

Wenn genaue Erkenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben sind, müssen **Prognosen oder Schätzungen** vorgenommen werden. Für die vorliegenden Gebährenkalkulationen war dies in folgenden Bereichen der Fall:

1. prognostizierte Anzahl der künftigen Bestattungen, Verleihung der Nutzungsrechte, Verlängerung der Nutzungsrechte und Anzahl der Verlängerungsjahre
2. prognostizierte Anzahl der künftigen Grababgaben, Beräumungen
3. prognostizierte Anzahl der künftigen Nutzungen der Friedhofseinrichtungen (Trauerhalle)
4. prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
5. Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Friedhof, Einrichtungsbenutzung)

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.

B. ÜBERSICHT

ÜBER DIE

ERMITTELTEN GEBÜHRENSÄTZE

2021 – 2023

Anlagenübersicht

Anlage 1	Grundlagen und Bemessungseinheiten	1 – 3
Anlage 2	Kostenübersicht	1 – 4
Anlage 3	Entwicklung des Anlagevermögens	1 – 1
Anlage 4	Kalkulation der Beräumungsgebühren	1 – 2
Anlage 5	Kalkulation der Friedhofsgebühren	1 – 4
Anlage 6	Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle	1 – 1
Anlage 7	Gebührenübersicht	1 – 1

Datensammlung

Personalkosten Friedhofsunterhaltung	anteilig jährl.	10.178,52 €
Sachkosten Friedhofsunterhaltung	jährl.	1.056,59 €
Personalkosten Friedhofsverwaltung	anteilig jährl.	1.946,61 €
Personalkosten Finanzbuchhaltung	anteilig jährl.	390,74 €
Personalkosten Bereichsleitung Friedhof	anteilig jährl.	544,15 €
Gemeinkosten aus OT Bewirtschaftung	anteilig jährl.	1.763,80 €
Kalkulationskosten extern		0,00 €
Reparaturen Friedhof	jährl.	96,88 €
Stromkosten Trauerhalle	jährl.	99,47 €
Arbeitszeit Friedhofsunterhaltung in Stunden	anteilig	458,00
Gemeinkosten der OT Bewirtschaftung gesamt		114.646,70 €
Anzahl Std./GA im Jahr		1.760,00

Personalkosten	
Friedhofsverwaltung	50.611,82 €
Finanzbuchhaltung	50.796,15 €
Bereichsleitung	70.739,13 €
MA Friedhofsunterhaltung	39.113,96 €

Beräumung	Urnenstelle	Kindergrab	Einzelgrab	Doppelgrab	Paargrabstelle
Arbeitsaufwand Mitarbeiter (h)	0,25	0,1	1	2	0,01
Organisationsaufwand Verwaltung/ Fall (h)	0,25	0,1	0,25	0,25	0,01
Menge (m³)	0,5	0,1	1,3	2,6	0,01
Entsorgungskosten (€/m³)	34,82	34,82	34,82	34,82	34,82

FUG Vorschlag **32,00 €**

Flächenanteil	Friedhofsfläche	10525
	Trauerhalle	80
Kapazitäten	Erdgräber	83
	Urnenstellen	77
	Kindererdstellen	0
	Urnenhain	54
	UGP	24
		238

Nutzung der Trauerhalle	
Aufwand für Reinigung	0,1
Aufwand für Bereitstellung	0
Aufwand für Instandhaltung	0

lin. AfA	2020	2021	2022	2023
Rest- BW am Ende des Jahres	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AfA-Satz		0,00 €	0,00 €	0,00 €

	Auflösung FUG aus PRAGP	Gesamtanzahl Grabstellen
Klein Schierstedt	90	98
Wilsleben	110	120
Winnigen	139	174
Mehringen	196	238
Drohdorf	128	141
Freckleben	170	176
Groß Schierstedt	63	153
Neu Königsau	94	97
Schackenthal	63	71
Westdorf	157	160
Schackstedt	101	119

Kontrollprüfung aus Gesamtkosten aus BAB (A2S2) und A7	Summe A2S2	49.212,50 €
	Summe A7	49.212,50 €

Anzahl der Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten/ Ermittlung der Bemessungseinheiten

Grabart	Bewerte in Prozent		Bemessungseinheiten pro Grabart	Nutzungsrechte						Summe	Mittelwert 2015-2019	angenommener Mittelwert pro Jahr für 2021-2023	jährliche Nutzungsrechte	Bemessungseinheiten 2021-2023				
	Grabfläche m ²	Mehrfachbelegung		Nutzungsjahre	Grundstückszuschlag	Verlängerung von Nutzungsrechten (Anzahl)												
						a	b	c	d						e	f	g	h
Personen unter 10 Jahren (KG)	1,50	0,00	200,00	0,00	10 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,10	1	13,50
anonymes Urnengrab (Urnenhain)	0,25	0,00	1800,00	1800,00	15 Jahre	6	4	5	6	4	25	5,00	75	2081,25				
Einzelgrab (Sarg zzgl. 2 Urnen)	3,50	0,75	100,00	100,00	15 Jahre	0	0	0	1	0	1	0,2	2	47,37				
Doppelgrab (2 Särge und 4 Urnen)	7,00	1,50	50,00	50,00	15 Jahre	0	0	0	0	0	0	0,0	2	63,47				
Urnengrab (für 4 Urnen)	1,50	0,50	250,00	250,00	15 Jahre	1	2	1	1	0	5	1,0	15	405,34				
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	1,00	0,25	600,00	600,00	15 Jahre	3	5	5	7	4	24	4,8	60	2340,45				
Summe der Bestattungen						10	11	11	15	8	55	11,0	154	4951,38				
Verlängerung von Nutzungsrechten																		
					angenommener Mittelwert der Verlängerung 2017-2019													
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	
Einzelgrab (Sarg zzgl. 2 Urnen)	3,50	0,75	100,00	100,00	1,00 Jahr	10,53	13	16	19	1	2	51	10,2	10,00	10	315,79		
Doppelgrab (2 Särge und 4 Urnen)	7,00	1,50	50,00	50,00	1,00 Jahr	14,11	11	0	36	0	11	58	11,6	10,00	10	423,15		
Urnengrab (für 4 Urnen)	1,50	0,50	250,00	250,00	1,00 Jahr	9,01	5	3	1	7	2	18	3,6	3,00	3	81,07		
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	1,00	0,25	600,00	600,00	1,00 Jahr	13,00	0	0	0	5	0	5	1,0	1,00	1	39,01		
Summe Verlängerung Nutzungsrecht							29	19	56	13	15	127	25,4	24,0	24	859,01		
Summe der Bemessungseinheiten																178	5610,39	

Ermittlung der Dauer der Verlängerung je Grabart

Verlängerung von Nutzungsrechten Falls Summe aller Verlängerungsjahre	Bewerte in Prozent		Bemessungseinheiten pro Grabart	Nutzungsrechte						Summe	Mittelwert 2015-2019		
	Grabfläche m ²	Mehrfachbelegung		Nutzungsjahre	Grundstückszuschlag	Verlängerung von Nutzungsrechten (Anzahl)							
						a	b	c	d			e	f
Einzelgrab Jahre je Verlängerung	3,50	0,75	100,00	100,00	10,53	13	16	19	1	2	51	10,2	10,0
Doppelgrab Jahre je Verlängerung	7,00	1,50	50,00	50,00	14,11	11	0	36	0	11	58	11,6	10,0
Urnengrab Jahre je Verlängerung	1,50	0,50	250,00	250,00	9,01	5	3	1	7	2	18	3,6	1,0
Urnengemeinschaftsanlage für Paare Jahre je Verlängerung	1,00	0,25	600,00	600,00	13,00	0	0	0	5	0	5	1,0	1,0
Summe Verlängerung Nutzungsrechte Jahre je Verlängerung						29	19	56	8	15	127	25,4	25,4

Anzahl der Grababgaben/ Beräumung

Grabart	Grabfläche m ² a	Bewertung in Prozent		Grundkosten- zuschlag d	Nutzungsjahre e	Bemessungseinheiten pro Grabart f	Nutzungsrechte					Summe l	Anzahl der Falljahre m	Mittelwert 2015-2019 n	angemessener Mittelwert pro Jahr für 2021-2023 o	Bemessungs- einheiten 2021-2023 q
		Mehrfach- belegung b	Besondere Grabsfelder c				2015	2016	2017	2018	2019					
Erdstelle								g	h	i	j	k				
davon																
Kindergrab	1,5	0	0	0	15 Jahre	22,50	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,10	0,30
Wahlgrab (Einzelgrab)	3,5	0,75	30	0	15 Jahre	68,64	0	0	2	1	1	1	4	0,80	1,00	3,00
Wahlgrab (Doppelgrab)	7	1,5	40	0	15 Jahre	148,58	1	1	1	0	1	1	4	0,80	1,00	3,00
Umengemeinschaftsanlage für Paare	1	0,25	200	0	15 Jahre	45,04	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,10	0,30
Urnenstelle	1,5	0,3	60	0	15 Jahre	36,11	1	8	7	10	2	2	28	5,60	6,00	18,00
Summe						320,87	2	9	10	11	4	4	36	7,2	8,2	24,60

Inanspruchnahme (Anzahl/ Jahr)

Bewert	Inanspruchnahme					Summe l	Anzahl der Falljahre m	Mittelwert 2015-2019 n	angemessener Mittelwert pro Jahr für 2021-2023 o	Bemessungs- einheiten 2021-2023 q
	2015	2016	2017	2018	2019					
Trauerhalle	14,00	11,00	11,00	15,00	7,00	58	5	11,60	7,00	21,00
Summe	14,00	11,00	11,00	15,00	7,00	58,00		11,60	7,00	21,00

Übersicht der Fälle		
	Anzahl	Anteil in %
Beräumung Urnenstelle	6,00	2,09
Beräumung UGP	0,10	0,03
Beräumung Kindergrab	0,10	0,03
Beräumung Wahlgrab (Einzelgrab)	1,00	0,35
Beräumung Wahlgrab (Doppelgrab)	1,00	0,35
Nutzungsrecht, RG für Pers. unter 10	0,10	0,03
Nutzungsrecht, RG Urnenhain	5,00	1,74
Nutzungsrecht, WG Einzelgrab	0,10	0,03
Nutzungsrecht, WG Doppelgrab	0,10	0,03
Nutzungsrecht, WG Urnenwahlgrab	1,00	0,35
Nutzungsrecht, UGP	4,00	1,39
Verl. Nutzungsrecht Einzelgrab	10,00	3,48
Verl. Nutzungsrecht Doppelgrab	10,00	3,48
Verl. Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	3,00	1,04
Verl. Nutzungsrecht UGP	1,00	0,35
belegte Gräber	238,00	82,78
Trauerhalle	7,00	2,43
Summe	287,5	100,0

Flächenübersicht/ nicht gebührenfähiger Flächenanteil					
Flächen		davon gebührenfähig	davon nicht gebührenfähiger	Flächenanteil gebührenrelevant gesamt	Flächenanteil gebührenrelevant gesamt
Friedhofsfläche	10.445 m ²	10.445 m ²	0 m ²	99,24%	99,24%
Trauerhalle	80 m ²	80 m ²	0 m ²	0,76%	0,76%
Gesamtfläche	10.525 m ²	10.525 m ²	0 m ²	100%	100%

anteilige Lohn- und Bewirtschaftungskosten der Ortsfriedhöfe										
Löhne anteilig Friedhofsverwaltung										
Friedhof Ortschaft	Lohn Mitarbeiter Friedhofsverwaltung			Lohn Leiter Friedhof			Lohn Mitarbeiter Finanzbuchhaltung Friedhof			
	Lohn 2019 anteilig	Anzahl der Grabstellen 11 Orts-friedhöfe 2019	Anteil in %	Lohnanteil Friedhof	Anzahl der Grabstellen je Ortsteil	Anteil in %	Lohnanteil Friedhof	Anzahl der Grabstellen je Ortsteil	Anteil in %	Lohnanteil Friedhof
Klein Schierstedt		98	6,33%	801,54 €	98	6,33%	224,06 €	98	6,33%	160,89 €
Wilsleben		120	7,76%	981,48 €	120	7,76%	274,36 €	120	7,76%	197,01 €
Winnigen		174	11,25%	1.423,15 €	174	11,25%	397,82 €	174	11,25%	285,67 €
Mehringen		238	15,38%	1.946,81 €	238	15,38%	544,15 €	238	15,38%	390,74 €
Drohn Dorf		141	9,11%	1.153,24 €	141	9,11%	322,37 €	141	9,11%	231,49 €
Freckleben		176	11,38%	1.439,51 €	176	11,38%	402,39 €	176	11,38%	268,95 €
Groß Schierstedt	12.652,96 €	1547	9,89%	1.281,39 €	153	9,89%	349,81 €	153	9,89%	251,19 €
Neu Königsaue		97	6,27%	793,37 €	97	6,27%	221,77 €	97	6,27%	159,25 €
Schackenthal		71	4,59%	580,71 €	71	4,59%	162,33 €	71	4,59%	116,57 €
Westdorf		160	10,34%	1.308,64 €	160	10,34%	365,81 €	160	10,34%	282,68 €
Schackstedt		119	7,69%	973,30 €	119	7,69%	272,07 €	119	7,69%	195,37 €
Zentralfriedhof Schmidmannstraße	33.403,80 €									
Grünflächenpflege Stadt				28.295,65 €						
BWH				36.369,57 €						
Gesamt incl. AG Anteil	50.811,82 €									
										25.398,08 €
										50.796,15 €

Löhne anteilig Gemeindearbeiter				
Friedhof Ortschaft	Lohn 2019 incl. AG Anteil	Arbeitsstunden gesamt 2019	geleistete Stunden auf Friedhof	Anteil in % (Ortsteil)
Mehringen	38.113,96 €	1760	459,00	26,02%
				10,178,82 €

Bewirtschaftungskosten anteilig Friedhöfe					
Ortsteile der Stadt Aschersleben	Gemeinkosten zur OT Bewirtschaftung 2019	Umlage von 10% für Friedhofs-bewirtschaftung	Anzahl der Grabstellen 11 Orts-friedhöfe	Anteil in %	Kostenanteil je Friedhof
Klein Schierstedt			98	6,33%	726,27 €
Wilsleben			120	7,76%	889,31 €
Winnigen			174	11,25%	1.289,50 €
Mehringen			238	15,38%	1.763,80 €
Drohn Dorf			141	9,11%	1.044,94 €
Freckleben			176	11,38%	1.304,32 €
Groß Schierstedt	114.646,70 €	11.464,67 €	1547	9,89%	1.133,87 €
Neu Königsaue			97	6,27%	718,86 €
Schackenthal			71	4,59%	526,17 €
Westdorf			160	10,34%	1.185,74 €
Schackstedt			119	7,69%	881,90 €

Sach- und Personalkosten gesamt pro Fall			
	2021	2022	2023
Personal- und Sachkostenkosten gesamt	4.702,80 €	4.761,02 €	4.819,96 €
Anzahl der Fälle	288 Fälle	288 Fälle	288 Fälle
Pers.- und Sachkosten pro Fall	16,36 € / Fall	16,56 € / Fall	16,77 € / Fall
Personal- und Sachkostenkosten Mitarbeiterin Friedhof	1.969,97 €	1.993,61 €	2.017,53 €
Pers.- und Sachkosten Mitarbeiterin Friedhof pro Fall	6,85 € / Fall	6,93 € / Fall	7,02 € / Fall

Stundenverrechnungssatz der Gemeindearbeiter			
	2021	2022	2023
Arbeitszeit Gemeindearbeiter	458,00 Std.	458,00 Std.	458,00 Std.
Lohnkosten	10.300,66 €	#####	#####
Sachkosten (ohne Stromkosten)	988,82 €	1.021,47 €	1.055,09 €
Stundensatz	24,65 € / Std.	24,99 € / Std.	25,34 € / Std.
Stundenverrechnungssatz Gem.-arbeiter	24,65 € / Std.	24,99 € / Std.	25,34 € / Std.

Anteile Sach- und Personalkosten für die Trauerhallennutzung			
	2021	2022	2023
Aufwand Gemeindearbeiter			
Aufwand für Reinigung	0,10 Std./Fall	0,10 Std./Fall	0,10 Std./Fall
Aufwand für Bereitstellung	0,00 Std./Fall	0,00 Std./Fall	0,00 Std./Fall
Aufwand für Instandhaltung	0,00 Std./Fall	0,00 Std./Fall	0,00 Std./Fall
Anzahl Fälle	7,00 Fälle	7,00 Fälle	7,00 Fälle
Stundensatz Gem.-arbeiter	24,65 € / Std.	24,99 € / Std.	25,34 € / Std.
Pers.- und Sachkosten Mitarbeiterin Friedhof pro Fall	6,85 € / Fall	6,93 € / Fall	7,02 € / Fall
Gesamtkosten/ Jahr	65,22 €	66,03 €	66,86 €

Ermittlung der direkten Beräumungskosten					
2021					
	Urnenstelle	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	Paargrabstelle
Arbeitsleistungen	30,70 €	2,63 €	28,74 €	53,39 €	0,26 €
Arbeitsaufwand Gem.- arbeiter	0,25 Std.	0,10 Std.	1,00 Std.	2,00 Std.	0,01 Std.
Organisationsaufwand Verwaltung/ Fall	0,25 Std.	0,10 Std.	0,25 Std.	0,25 Std.	0,01 Std.
Anzahl	6,00 Fälle	0,10 Fälle	1,00 Fälle	1,00 Fälle	0,10 Fälle
Stundensatz Gemeindearbeiter	24,65 € / Std.	24,65 € / Std.	24,65 € / Std.	24,65 € / Std.	24,65 € / Std.
Stundensatz Friedhofsverwaltung	16,36 € / Fall	16,36 € / Fall	16,36 € / Fall	16,36 € / Fall	16,36 € / Fall
Entsorgungskosten	104,46 €	0,35 €	45,27 €	90,53 €	0,03 €
Menge	0,50 m³	0,10 m³	1,30 m³	2,60 m³	0,01 m³
Entsorgungskosten	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³
Fälle	6,00 Fälle	0,10 Fälle	1,00 Fälle	1,00 Fälle	0,10 Fälle
Gesamtkosten/ Jahr	135,16 €	2,98 €	74,00 €	143,92 €	0,30 €
356,36 €					

Ermittlung der direkten Beräumungskosten					
2022					
	Urnenstelle	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	Paargrabstelle
Arbeitsleistungen	31,09 €	2,66 €	29,13 €	54,12 €	0,27 €
Arbeitsaufwand Gem.- arbeiter	0,25 Std.	0,10 Std.	1,00 Std.	2,00 Std.	0,01 Std.
Organisationsaufwand Verwaltung/ Fall	0,25 Std.	0,10 Std.	0,25 Std.	0,25 Std.	0,01 Std.
Anzahl	6,00 Fälle	0,10 Fälle	1,00 Fälle	1,00 Fälle	0,10 Fälle
Stundensatz Gemeindearbeiter	24,99 € / Std.	24,99 € / Std.	24,99 € / Std.	24,99 € / Std.	24,99 € / Std.
Stundensatz Friedhofsverwaltung	16,56 € / Fall	16,56 € / Fall	16,56 € / Fall	16,56 € / Fall	16,56 € / Fall
Entsorgungskosten	104,46 €	0,35 €	45,27 €	90,53 €	0,03 €
Menge	0,50 m³	0,10 m³	1,30 m³	2,60 m³	0,01 m³
Entsorgungskosten	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³
Fälle	6,00 Fälle	0,10 Fälle	1,00 Fälle	1,00 Fälle	0,10 Fälle
Gesamtkosten/ Jahr	135,55 €	3,01 €	74,40 €	144,65 €	0,30 €
357,91 €					

Ermittlung der direkten Beräumungskosten					
2023					
	Urnenstelle	Kindergrab	Wahlgrab Einzelgrab	Wahlgrab Doppelgrab	Paargrabstelle
Arbeitsleistungen	31,48 €	2,70 €	29,53 €	54,87 €	0,27 €
Arbeitsaufwand Gem.- arbeiter	0,25 Std.	0,10 Std.	1,00 Std.	2,00 Std.	0,01 Std.
Organisationsaufwand Verwaltung/ Fall	0,25 Std.	0,10 Std.	0,25 Std.	0,25 Std.	0,01 Std.
Anzahl	6,00 Fälle	0,10 Fälle	1,00 Fälle	1,00 Fälle	0,10 Fälle
Stundensatz Gemeindearbeiter	25,34 € / Std.	25,34 € / Std.	25,34 € / Std.	25,34 € / Std.	25,34 € / Std.
Stundensatz Friedhofsverwaltung	16,77 € / Fall	16,77 € / Fall	16,77 € / Fall	16,77 € / Fall	16,77 € / Fall
Entsorgungskosten	104,46 €	0,35 €	45,27 €	90,53 €	0,03 €
Menge	0,50 m³	0,10 m³	1,30 m³	2,60 m³	0,01 m²
Entsorgungskosten	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³	34,82 € / m³
Fälle	6,00 Fälle	0,10 Fälle	1,00 Fälle	1,00 Fälle	0,10 Fälle
Gesamtkosten/ Jahr	135,94 €	3,05 €	74,79 €	145,40 €	0,30 €
359,49 €					

2021- 2023					
Grabart	Gesamtsumme der Kosten 2021- 2023	Anzahl der Beräumungen	Bemessungs- einheiten	Kosten je Bemessungseinheit/ Beräumung (kostendeckend)	
Urnenstelle	1.419,52 €	18,00	18,00	78,86 €	
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	17,79 €	0,30	0,30	59,28 €	
Kindergrab	25,92 €	0,30	0,30	86,40 €	
Wahlgrab (Einzelgrab)	392,01 €	3,00	3,00	130,67 €	
Wahlgrab (Doppelgrab)	602,78 €	3,00	3,00	200,93 €	

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Kostenart	Friedhof		
	2021	2022	2023
Gesamtkosten	15.212,39 €	15.418,30 €	15.627,27 €
davon direkt zuordenbaren Kosten	96,88 €	96,88 €	96,88 €
davon indirekt zuordenbare Kosten	15.115,51 €	15.321,42 €	15.530,39 €
Zwischensumme Kosten/ Jahr	15.212,39 €	15.418,30 €	15.627,27 €
Kostenabzug nicht gebührentfähiger Aufwand	Flächenanteil 0,00 %	0,00%	0,00%
Summe gebührentfähiger Kosten/Jahr	15.212,39 €	15.418,30 €	15.627,27 €
Summe der Kosten 2021- 2023 maximal	46.257,96 €		

Friedhofsunterhaltungsgebühr

kostendeckende Gebühr/ Gebührenvorschlag	
Friedhofsunterhaltungsgebühr 2021- 2023 Kosten 2021- 2023 maximal	78,67 € / Jahr 46.257,96 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr 2021- 2023 (**) Vorschlag	32,00 € / Jahre 18.816,00 €
Kostendeckungsgrad nicht über die Friedhofsunterhaltungsgebühr refinanzierte Kosten 2021- 2023	40,68% 27.441,96 €
Anzahl Gebührenpflichtige	196 Gräber 588 Gräber

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Kosten und Bemessungseinheiten für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten		
Gesamtkosten	kostendeckende Gebühr	Alternative mit Gebührensubvention
abzgl.	46.257,96 €	46.257,96 €
Gebühren für die Friedhofsunterhaltung	18.816,00 €	18.816,00 €
abzgl. Gebührensubvention		
Kosten für die Grabnutzung 2021- 2023	27.441,96 €	27.441,96 €
Summe aller Bemessungseinheiten	5.810,39 Bemessungseinheiten	
Kosten pro Bemessungseinheit	4,72 € /Bemessungseinheit	

Kalkulation der Friedhofsgebühren

		kostendeckende Gebühr		Kostendeckungsgrad	
Verleihung des Nutzungsrechts					
	Bemessungs- einheiten				100,00 %
für Personen unter 10 Jahren	Fälle		13,50		
	Gebühr	10 Jahre	0,30 Fälle		
anonymes Urnengrab (Urnenhain)	Gebühr		212,53 €		212,53 €
	Bemessungs- einheiten		2081,25		
	Fälle		15,00 Fälle		
Urnengemeinschaftsanlage für Paare (UGP)	Gebühr	15 Jahre	655,30 €		655,30 €
	Bemessungs- einheiten		2.340,45		
	Fälle		12,00 Fälle		
Einzelgrab	Gebühr	15 Jahre	921,14 €		921,14 €
	Bemessungs- einheiten		47,37		
	Fälle		0,30 Fälle		
Doppelgrab (Familiengrab)	Gebühr	15 Jahre	745,72 €		745,72 €
	Bemessungs- einheiten		63,47		
	Fälle		0,30 Fälle		
Urnenhügelgrab	Gebühr	15 Jahre	999,25 €		999,25 €
	Bemessungs- einheiten		405,34		
	Fälle		3,00 Fälle		
Summe	Gebühr	15 Jahre	638,12 €		638,12 €
			23.384,92 €		

Kalkulation der Friedhofsgebühren

		kostendeckende Gebühr		
		Verlängerung des Nutzungsrechts		
		Wahlgräber		
	Bemessungs- einheiten		Kostendeckungsgrad	
Einzelgrab	Fälle	315,79	100,00 %	
	durchschn. Verlängerung	30,00 Fälle 1 Jahr		
	Gebühr	49,71 € je Jahr Verlängerung		
Doppelgrab (Familiengrab)	Bemessungs- einheiten	423,15	49,71 € je Jahr Verlängerung	
	Fälle	30,00 Fälle		
	durchschn. Verlängerung	1 Jahr		
Urnenwahlgrab	Gebühr	66,62 € je Jahr Verlängerung	66,62 € je Jahr Verlängerung	
	Bemessungs- einheiten	81,07		
	Fälle	9,00 Fälle		
Urnenwahlgrab	durchschn. Verlängerung	1 Jahr	42,54 € je Jahr Verlängerung	
	Gebühr	42,54 € je Jahr Verlängerung		
	Bemessungs- einheiten	39,01		
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	Fälle	3,00 Fälle	61,41 € je Jahr Verlängerung	
	durchschn. Verlängerung	1 Jahr		
	Gebühr	61,41 € je Jahr Verlängerung		
Summe		4.057,04 €	61,41 € je Jahr Verlängerung	

Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

Kostenart		Trauerhalle		
		2021	2022	2023
Gesamtkosten		164,69 €	165,50 €	166,33 €
davon direkt zuordenbaren Kosten		164,69 €	165,50 €	166,33 €
davon indirekt zuordenbare Kosten		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Kosten		164,69 €	165,50 €	166,33 €
gebührenfähige Kosten				
2021- 2023			496,52 €	

Bemessungseinheiten		21,00 Bemessungseinheiten
2021- 2023		
Kosten je Bemessungseinheit		23,64 € / Bemessungseinheiten
2021-2023		

Kostendeckende Gebühr

kostendeckende Gebühr		23,64 € je Benutzung
------------------------------	--	----------------------

alternativer Gebührenvorschlag					
	Kosten- deckungsgrad	Subvention 2021- 2023	Subvention pro Fall	Gebührensatz	
Summe der Subvention:					
kostendeckende Gebühr	100,00%	0,00 €	0,00 €	23,64 €	496,52 €

Nutzungsrechte, Verlängerungen und Friedhofsunterhaltung					
			kostendeckende Gebühren 2021- 2023		bisherige Gebühr 2018-2020
			Kosten in 2021- 2023	Gebührensatz	
Friedhofsgebühren					
Friedhof gesamt			46.257,96 €		
maximal mögliche Gebühr für die Friedhofsunterhaltung - FUG- (€/Jahr)				78,67 € /Jahr	
Einnahmen an Friedhofsunterhaltung (€/Jahr) gemäß vorangegangener Kalkulationen		196	18.816,00 €	32,00 € /Jahr	32,00 €
Verleihung Nutzungsrecht (€/Verleihung)		Nutzungsdauer	23.384,92 €		
	Kindergrab für Personen unter 10 Jahren	10 Jahre		212,53 €	75,02 €
	anonymes Urnengrab (Urnenhain)	15 Jahre		655,30 €	187,55 €
	Urnengemein- schaftsanlage	15 Jahre		921,14 €	500,28 €
Wahlgrab	Einzelgrab	15 Jahre		745,72 €	403,88 €
	Doppelgrab (Familiengrab)	15 Jahre		999,25 €	886,16 €
	Urnwahlgrab	15 Jahre		638,12 €	188,02 €
Verlängerung des Nutzungsrechts (€/ Verlängerungsjahr)			4.057,04 €		
	Einzelgrab			49,71 €	16,16 €
	Doppelgrab (Familiengrab)			66,62 €	35,45 €
	Urnengemein- schaftsanlage			61,41 €	33,35 €
	Urnwahlgrab			42,54 €	12,53 €

Trauerhalle					
			kostendeckende Gebühren 2021- 2023		bisherige Gebühr 2018-2020
			Kosten in 2021- 2023	Gebührensatz	
Nutzung von Friedhofseinrichtungen (€/ Benutzung)					
Trauerhalle			496,52 €		
	Nutzung			23,64 €	39,96 €

Beräumerungen					
			kostendeckende Gebühren 2021- 2023		bisherige Gebühr
			Kosten in 2021- 2023	Gebührensatz	
Beräumungsgebühren (€/ Fall)					
Beräumung			2.458,01 €		
	Urnenstelle			78,86 €	67,30 €
	Urnengemeinschafts- anlage für Paare			59,28 €	39,18 €
	Kindergrab			86,40 €	66,20 €
	Wahlgrab (Einzelgrab)			130,67 €	106,30 €
	Wahlgrab (Doppelgrab)			200,93 €	167,22 €